## 2) Satzung zur Änderung der Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 62 vom 17.12.2015) wird wie folgt geändert:

## 1) Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

"Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 8. Mai 2019"

## 2) § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Für Benutzerinnen und Benutzer, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder der Hochschule Düsseldorf sind, wird für die Ausstellung eines Benutzungsausweises eine einmalige Gebühr von 10,-€erhoben".

## 3) § 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019".

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019.

Düsseldorf, den 9. Mai 2019

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Professor Raimund Wippermann

### Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 1. Oktober 2014 (GV.NRW S. 547) sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungs- und Erlasstatbeständen
- § 3 Inkrafttreten

#### § 1 Grundsatz

Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren wegen Leihfristüberschreitungen sowie Erstattungen bei Verlust, Beschädigung oder Nicht-Rückgabe von Medien oder Teilen von Medien ergeben sich aus § 2 dieser Ordnung.

# § 2 Festlegung von Gebühren sowie Ermäßigungsund Erlasstatbeständen

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit (Medieneinheiten im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Bibliothek) wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5.- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,- €
- bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 20,- €

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums je entliehener Medieneinheit und Kalendertag: 2,- €.

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von Absatz 2. Überdies wird das Benutzungskonto der betroffenen Nutzerin bzw. des betroffenen Nutzers für alle weiteren Aktivitäten gesperrt.

- (2) Bei Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen von Medien erhebt die Hochschulbibliothek die Kosten für Reparatur, Ersatz oder den Wertersatz des jeweiligen Mediums.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.
- (4) Für Benutzerinnen und Benutzer, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sind, wird für die Ausstellung eines Benutzungsausweises eine einmalige Gebühr von 10,- € erhoben.
- (5) Entstandene Gebühren können auf Antrag der Benutzerin bzw. des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 01.11.1985.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 6. November 2013.

Ergänzt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. Dezember 2015.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2015

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann